

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3056K – REINE VERMÖGENSSCHÄDEN FÜR BAUMEISTER

Erläuterung: Diese Klausel gilt ausschließlich für die Tätigkeiten als Baumeister (§ 94 Z. 5 GewO) und dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe.

1. Die AHVB/EHVB finden Anwendung, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für Art. 7 AHVB, Abschnitt A Z. 3 EHVB und Abschnitt B Z. 1 EHVB.
2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
  - 2.1 Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
  - 2.2 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird, sofern der Versicherungsnehmer an der Ausführung oder Bearbeitung des Bauwerks in keiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z. B. auch als Gehilfe oder Subunternehmer). Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 6 AHVB findet Anwendung.
  - 2.3 Abschnitt A Z. 2 Pkt. 4 EHVB findet keine Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Schadensersatzverpflichtungen aus
  - 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - 3.2 Verletzung von Immaterialgüterrecht;
  - 3.3 der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2 a SDG als Gutachter sowie aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
  - 3.4 der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität, der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind;
  - 3.5 Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit sowie aus Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
  - 3.6 Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Betrag.
5. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.